

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.874/1-V/6/90

An das
Präsidium des
Nationalratesin Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 43	-GE/9/90
Datum:	8. MAI 1990
Verteilt:	11. Mai 1990

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom
J. W. W. W.

Betrifft: Doktorat unter den Auspizien
des Bundespräsidenten;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den
Auspizien des Bundespräsidenten.

7. Mai 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Maier



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.874/1-V/6/90

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

in W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

68 209/1-15/90
21. März 1990

**Betrifft: Doktorat unter den Auspizien
des Bundespräsidenten;
Stellungnahme zum Novellierungsentwurf**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten geändert wird, wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen wäre als Kompetenzgrundlage auch der Art. 10 Abs.1 Z.16 B-VG zu erwähnen, da die im § 5 des Gesetzentwurfes vorgehende Neuregelung dem Kompetenztatbestand "Dienstrecht" zuzuordnen ist.

25 Ausfertigungen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Mai 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: